

Allgemeinverfügung

des Landkreises Friesland

zur Festlegung des Vorliegens eines Inzidenzwertes von unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen im Kreisgebiet gem. § 1a der Nds. Corona-Verordnung (zuletzt geändert am 21. Mai 2021)

Der Landkreis Friesland erlässt gemäß § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 („Nds. Corona-Verordnung“) i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende Allgemeinverfügung:

Unterschreitet ein Landkreis mit der 7-Tage-Inzidenz einen in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt), so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung fest, ab wann die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt (§ 1a Absatz 3 Nds. Corona-VO). Im Landkreis Friesland liegt der 7-Tage-Inzidenzwert (Anzahl der Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen) seit dem 13. Mai 2021 unter 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner/innen. Für die Berechnung wurden die Zahlen des Robert Koch Institut zugrunde gelegt.

1. Es wird damit festgestellt, dass **ab dem 30.05.2021, 00:00 Uhr**, die Schutzmaßnahmen nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Friesland, die unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen wirksam sind, gelten.
2. Die Allgemeinverfügung vom 25.05.21 zur Regelung einer Öffnung des Einzelhandels bei einer Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen wird **ab dem 30.05.2021, 00:00 Uhr** aufgehoben. Gleichzeitig wird mit dieser Allgemeinverfügung die Allgemeinverfügung vom 09.03.21 zur Regelung von privaten Zusammenkünften im Landkreis Friesland aufgehoben. Hinweis: Mit der unter Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung genannten Regelung gelten die bisherigen Regelungen für den Einzelhandel und die privaten Zusammenkünfte im Landkreis Friesland dennoch fort. Die generelle Regelung unter Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung erfasst nun aber darüber hinaus alle weiteren in der Nds. Corona-Verordnung genannten Regelungen bei einer Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Gemäß § 1a Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (zuletzt geändert am 21. Mai 2021) legt der Landkreis Friesland durch diese Allgemeinverfügung die Regelungen bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen im Kreisgebiet fest.

Der Landkreis Friesland ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Friesland und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Die Feststellung in Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung bedeutet, dass beispielsweise die in § 9 a Abs. 3 Nds. Corona-VO für den Einzelhandel normierte Testpflicht gem. § 5 a der Nds Corona-VO für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher entfällt. Zudem ist ein Schulbesuch wieder im

Szenario A (Präsenzunterricht) möglich, da der Inzidenzwert unter 35 und damit weit unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen gemäß §13 Absatz 1 Corona-VO liegt. Für alle weiteren Regelungen sind die entsprechenden Absätze in der Nds. Corona-Verordnung zu beachten, welche Regelungen bei einer Inzidenz unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen treffen.

Da die Schwelle (Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner/innen) bereits am 13. Mai 2021 unterschritten wurde, können heute die Regelungen für eine Inzidenz bei **unter 35 Neuinfektionen im Verhältnis auf 100.000 Einwohner/innen** angeordnet werden. Wird die 7-Tage-Inzidenz von 35 je 100.000 Einwohner/innen wieder überschritten, so gelten die Maßgaben des § 1a Absatz 2 Nds. Corona-Verordnung.

Maßgeblich für die genannte Anordnung ist die Sieben-Tage-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100 000 Einwohner binnen einer Woche. Das Robert-Koch-Institut gibt auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> die maßgebliche Inzidenz für den Landkreis Friesland bekannt.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.

Jever, 28.05.2021

Der Landrat
Sven Ambrosy